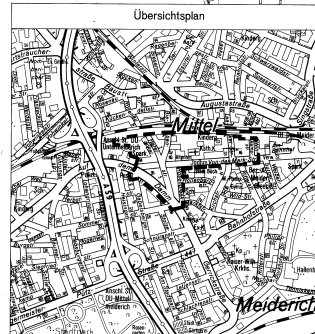
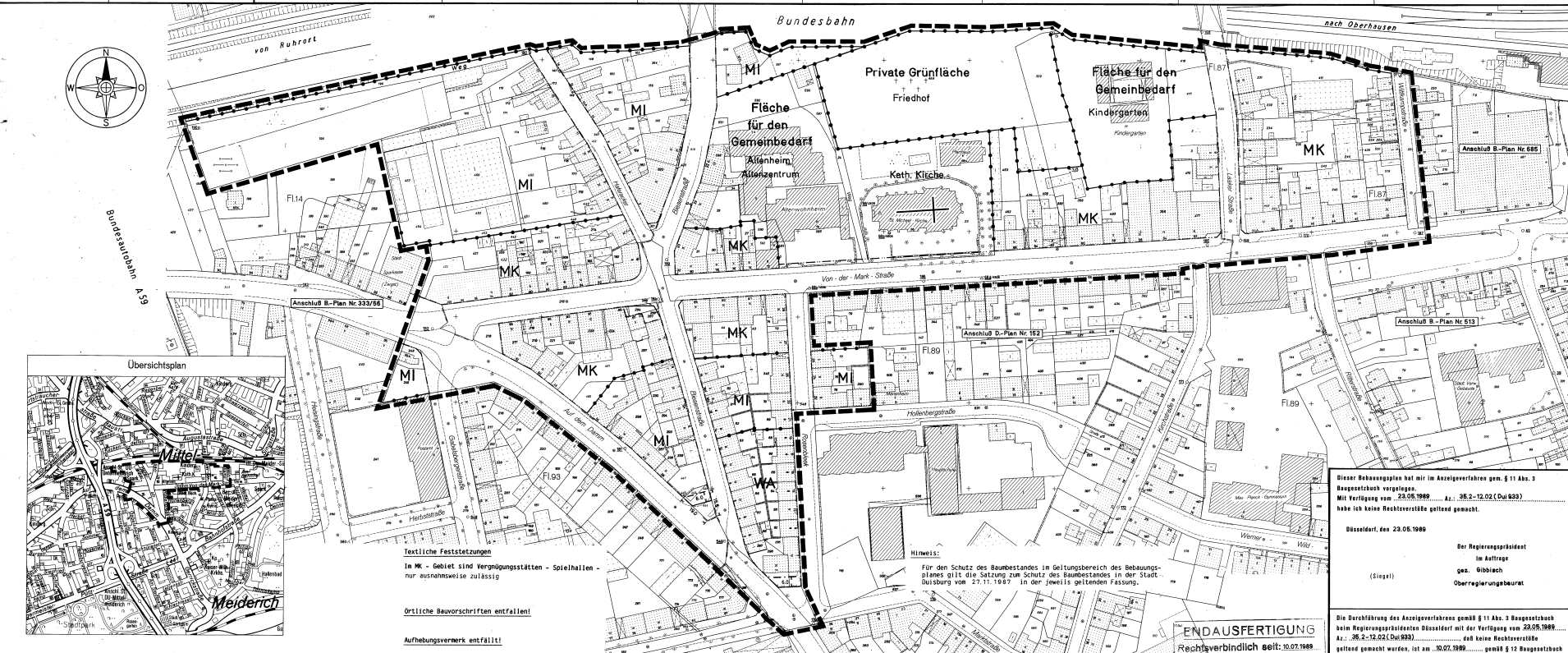


PLANZEICHNERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planwerks vom 30. Juli 1987.

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebäude		Straßenbegrenzungslinie		Flächen für Stellplätze		Flächen für Garagen						
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze		Flächen für Garagen - Teilgaragen - unter Geländeerfläche		Offene Bauweise						
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Besondere Wohngebiete		Baugrenze		Private Grünflächen		Geschlossene Bauweise						
	Arkaden und Durchfahrten		Dorfgebiete		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Flächen für den Gemeinbedarf		nur Einzelhäuser zulässig						
	Mauer		Zahl der Vollgeschosse		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes				nur Doppelhäuser zulässig						
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften			als Höchstgrenze z.B. zwölfglied z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.												
			Grundflächenzahl z.B. Geschosflächenzahl z.B. Baumassenzahl z.B.												

Der Rat der Stadt hat am ... 1987 ... nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen.	Duisburg, den 17.08.1988	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.1987 ... gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch örtlich bekannt gemacht.	Duisburg, den 17.08.1988	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 30.07.1988 ... nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den 17.08.1988	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.	Duisburg, den 17.08.1988	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 04.07.1988 ... nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 17.08.1988	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelesen. Mit Verfügen vom 23.05.1989 ... Az.: 36.3-12.02 (Du 633) ... das keine Rechtsverbindlichkeit geltend gemacht.	Düsseldorf, den 23.05.1989	Der Regierungspräsident im Auftrage	gez. Gießbach	Oberratungsbeauftragter
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügen vom 23.05.1989 ... Az.: 36.3-12.02 (Du 633) ... das keine Rechtsverbindlichkeit geltend gemacht wurde, ist am 30.07.1989 ... gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, ausgabe bis Freitag, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ersichtlich bekannt gemacht worden.	Duisburg, den 18.07.1989	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 27.02.1989 ... nach § 18 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ... Farbe sowie die Aufhebung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 16.03.1989	Der Oberstadtdirektor in Vertretung	gez. Gierach	Beigeordneter



Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 933

-Mittelmeiderich-

für einen Bereich zwischen Bundesbahn, Wittkampstraße, Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Auf dem Damm und östlich der Bebauung der Heisingstraße und Bundesautobahn A 59.

Gemarkung Meiderich
Flur 14,87,89 u. 93

Maßstab 1 : 1000

Rechtsplanfestlegung
Baugesetzbuch - Buchst. vom 8.12.1988 (BGBl. I S. 2781)
Bauverordnungsverfahren (BauVO) § 9 der Bauverordnung vom 19.10.1977 (BGBl. I S. 1737)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planwerks vom 30. Juli 1987 (BGBl. I S. 833)
Bauverordnungsverfahren (BauVO) § 9 der Bauverordnung vom 19.10.1977 (BGBl. I S. 1737)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -
- Hauptblätter - - Nebenerklärungen -
- einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis -
- Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte -
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschränkt.

Duisburg, den 13. 6. 88
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Nüsse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Eigentümerverzeichnis und der Eintragsart übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 13. 6. 88
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Nüsse

Für die Erhaltung des Planentwurfs.

Duisburg, den 13. 6. 88
Stadtplanungsamt
gez. Nüsse

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 13. 6. 88
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez. Nüsse

ENDAUSSERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 30.07.1989